Liebe Studierende,

herzlichen Dank für deine Teilnahme! Im Folgenden findest du die richtigen Antwort des Wissenstest. Die korrekte Antwort ist fettgedruckt.

Weiterführende Informationen findest du u.a. in der AWMF Leitlinie *Schwangerschaftsabbruch im 1. Trimenon* (https://register.awmf.org/assets/guidelines/015-094l_S2k_KF_Schwangerschaftsabbruch-im-ersten-Trimenon_2022-06.pdf).

Bei Rückfragen kannst du dich gern per Mail (Carolin.wilm@uni-wh.de) an uns wenden.

Wissenstest

1. Welche rechtliche Grundlage regelt in Deutschland den Schwangerschaftsabbruch?

A. Grundgesetz
B. Strafgesetzbuch
C. Hippokratischer Eid
D. Bürgerliches Gesetzbuch
E. (Muster-)Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte

2. Paragraf § 218a Abs. 1 StGB bildet eine der Grundlagen für die rechtlichen Regelungen von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland. Unter bestimmten Umständen werden Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nicht bestraft. Welche der folgenden Voraussetzungen muss u.a. gegeben sein, damit ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 StGB tatbestandslos ist?

A. **Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als 12 Wochen vergangen sein**
B. Die/der Ärzt*in, die/der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt muss die ungewollt schwangere Person nach § 219 StGB zuvor beraten
C. Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als 14 Wochen vergangen sein
D. Der Schwangerschaftsabbruch darf nur von Ärzt*innen oder Hebammen/Entbindungspflegern vorgenommen werden
E. Die ungewollt schwangere Person muss sich mindesten am Vortag des Eingriffes (24h) nach § 219 StGB beraten lassen

3. Welche der folgenden Voraussetzungen muss u.a. gegeben sein, damit ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2 oder 3 StGB nicht rechtswidrig ist?

A. Bei einer ungewollten Schwangerschaft, die durch einen Akt sexualisierter Gewalt entstanden ist, dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen vergangen sein
B. **Nach ärztlicher Erkenntnis ist der Schwangerschaftsabbruch angezeigt, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der ungewollt Schwangeren abzuwenden**
C. Bei einer ungewollten Schwangerschaft, die durch einen Akt sexualisierter Gewalt entstanden ist, muss sich die schwangere Person mindestens drei Tage vor dem Eingriff nach § 219 StGB beraten lassen
D. Bei einer schwerwiegenden Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der ungewollt Schwangeren ist ein Abbruch nur bis zur 22. SSW möglich

E. Aufgrund anzunehmender schwerwiegender Erkrankungen des Fötus ist ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 22. SSW möglich

4. Wer darf in Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch durchführen?

A. medizinisches Personal mit Staatsprüfung und entsprechender Berufserfahrung
B. **Ärzt*innen mit entsprechender Qualifikation, je nach Regelung der zuständigen KV**
C. Approbierte Ärzt*innen sowie Hebammen/Entbindungspfleger
D. Ausschließlich Gynäkolog*innen mit einer abgeschlossenen Fachärzt*innenausbildung
E. Ausschließlich Ärzt*innen mit einer abgeschlossenen Fachärzt*innenausbildung

5. Wer übernimmt in Deutschland die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch?

A. Grundsätzlich die Krankenkasse
B. Grundsätzlich die ungewollt schwangere Person
C. **Je nach rechtlicher Grundlage (Beratungsregelung/medizinische/kriminologische Indikation) des Abbruches unterschiedlich**
D. Schwangerschaftsabbrüche sind generell für die ungewollt Schwangere Person kostenlos und werden extrabudgetär über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abgerechnet
E. Der Verursacher der Schwangerschaft

6. Mit welchen Medikamtenten wird ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?

A. Antigestagene (z.B. Mifepriston) kombiniert mit Prostaglandinen
B. Gestagene (z.B. Levonorgestrel) kombiniert mit Prostaglandinen
C. Östrogene (z.B. Ethinylestradiol) kombiniert mit Prostaglandinen
D. Dienogest-Ethinylestradiol-Kombination (z.B. Maxim, Valette)
E. Testosteron (z.B. Andriol, Testim)

7. Chirurgische Schwangerschaftsabbrüche sind ein sicherer und komplikationsarmer Eingriff. Dennoch müssen Patient*innen über mögliche Risiken, wie bei jedem Eingriff, aufgeklärt werden. Welches sind die häufigsten Komplikationen eines chirurgischen Schwangerschaftsabbruchs?

A. Psychische Folgen wie eine Posttraumatische Belastungsstörung
B. Komplikationen bei nachfolgenden Schwangerschaften
C. Postinterventionelle Infektionen
D. Post-Abortion-Syndrom
E. Störungen der Libido

8. Darf ein/e Ärzt*in die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen verweigern?

A. Nicht, wenn sie in einer gynäkologischen Ambulanz arbeitet
B. Ja, denn sie ist als Ärztin nicht verpflichtet Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, es sei denn, das Leben der ungewollt Schwangeren wird durch die Verweigerung in Gefahr gebracht

C. Nicht, wenn die abzubrechende Schwangerschaft aus einem Akt sexualisierter Gewalt entstanden ist
D. Nur, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach der 20. Woche post menstruationem stattfinden würde
E. Ja, denn sie darf jeden medizinischen Eingriff ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn sie „sich in der Situation nicht wohl fühlt“

9. Die 45-jährige Frau B. wünscht einen Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung. Welcher der untenstehenden Umstände muss in der Regel erfüllt sein, damit dieser vorgenommen werden darf?

A. Der Erzeuger muss nach § 218a Abs. 1 schriftlich zustimmen
B. Seit der letzten Regelblutung müssen mindesten 17 Wochen vergangen sein
C. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorliegen
D. Die ungewollt schwangere Person darf keine zurückliegenden Schwangerschaftsabbrüche gehabt haben
E. Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 218a Abs. 1 muss mindestens 3 Tage vor dem Eingriff stattgefunden haben

10. In welcher Altersgruppe war die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland, nach Alter und Quote je 10 000 Frauen pro Altersgruppe, im Jahr 2022 laut statistischem Bundesamt am höchsten?

A. Unter 15 Jahre
B. 15 bis 25 Jahre
C. 25 bis 35 Jahre
D. 35 bis 45 Jahre
E. Über 45 Jahre